

**Vorsitzende der Hochschulkollegien**

**an Pädagogischen Hochschulen**

**vorsitz@hochschulkollegium.at**

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
per E-Mail: [legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at); [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at); [eva.erlingerschacherbauer@bmbwf.gv.at](mailto:eva.erlingerschacherbauer@bmbwf.gv.at)

in Kopie  
an das Präsidium des Nationalrates  
per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Geschäftszahl: 2021-0.284.064

**Stellungnahme der Vorsitzenden der Hochschulkollegien der österreichischen Pädagogischen Hochschulen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden**

20. Mai 2021

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

die Vorsitzenden der Hochschulkollegien an öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen nehmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die Gleichstellung von außerordentlichen Studien mit den konsekutiven Studien und die generelle Zuordnung des Masterabschlusses zu NQR-Level 7 und die damit abgesicherte Anschlussfähigkeit zum Doktorat sowie internationale Vergleichbarkeit wird im Sinne eines lebenslangen Lernens begrüßt.

**UG**

**§ 3 Z 5**

Die Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern ist gemäß § 8 Abs. 1 und 2 HG 2005 i.d.g.F. der öffentlich-rechtliche Auftrag der Pädagogischen Hochschulen, was auch der langjährigen Expertise dieser Institutionen gerecht wird. Die derzeitige Verankerung der Fort-

und Weiterbildung sollte an den Pädagogischen Hochschulen belassen werden. Ein Ungleichgewicht hinsichtlich der Rahmenbedingungen zwischen Universitäten und Hochschulen ist jedenfalls abzulehnen.

## HG

### § 12 (2a) Z 6

Durch den Ausschluss von Lehrbeauftragten wird den Hochschulkollegien die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für den Hochschulrat weiter erschwert.

### § 39 (1) Z 1

Die Pädagogischen Hochschulen sind bei der Einrichtung von HLG an Vorgaben seitens der Bundesministerin oder des Bundesministers sowie der Bildungsdirektionen gebunden, während im UG, FHG und PrivHG in Bezug auf Universitäts- und Hochschullehrgänge solche Vorgaben nicht vorgesehen sind.

Die Begrifflichkeit "inhaltliche Vorgaben" lässt eine missverständliche Interpretation zu. "Inhaltliche Vorgaben" implizieren eine Expertise für die detaillierte inhaltliche Gestaltung der Curricula von Hochschullehrgängen, welche bei den Pädagogischen Hochschulen liegt. Dies ist strikt von vorgegebenen Rahmenbedingungen bzw. groben thematischen Vorgaben nach regionalen Bedarfen zu trennen.

### § 52f (2b), (2c)

Zwar sind die außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien im öffentlich-rechtlichen Auftrag für alle Institutionen - UG § 56 (5) - kostenfrei anzubieten, doch werden im Bereich der PädagogInnenbildung im HG zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen definiert. Die Zulassung zu außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien erfordert "ein aktives Dienstverhältnis als Lehrerin oder Lehrer oder ein aktives Dienst- oder Arbeitsverhältnis in allgemeinen pädagogischen Professionsfeldern der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen, elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen oder in Horten" (§ 52f (2)). Besteht das Dienstverhältnis nicht mehr, so erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium gemäß § 62 (1) Z 8. Diese Einschränkungen widersprechen aus unserer Sicht einer Gleichstellung der Angebote an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen und bringen einen Wettbewerbsnachteil.

### § 64 (2)

Der Wegfall des bisherigen § 64 (2) und der expliziten Nennung von Hochschullehrgängen mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie die Möglichkeit der Vergabe einer akademischen Bezeichnung macht die Absolvierung dieser Angebote unattraktiv. Eine Differenzierung zu Hochschullehrgängen mit weniger ECTS-AP ist dadurch nicht mehr sichtbar.

## **HS-QSG**

### **§ 26a (1)**

Die Diktion “begründete Zweifel”, vor allem hinsichtlich der Inhalte des Studiengangs, ist unklar und bedarf einer Präzisierung.